

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (Stromkostenzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 156/2022, hat der Bundesgesetzgeber im Herbst 2022 Maßnahmen getroffen, um Haushaltskundinnen und Haushaltskunden von den hohen Stromkosten zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die nach wie vor sehr hohen Stromkosten soll mit dem vorliegenden Landes-Stromkostenzuschussgesetz auch auf Landesebene eine Maßnahme zur Entlastung der Haushalte in Vorarlberg getroffen werden und damit ein weiterer Beitrag zur Verminderung der hohen Lebenshaltungskosten erfolgen.

Nach dem vorliegenden Gesetz sollen private Haushalte in Vorarlberg einen Stromkostenzuschuss des Landes erhalten. Festzuhalten ist, dass dieser Zuschuss zusätzlich zum Stromkostenzuschuss des Bundes gewährt werden soll. Wie der Stromkostenzuschuss des Bundes, wird auch der Zuschuss des Landes zum Energiepreis gewährt, nicht jedoch zu den Netzkosten, Steuern und Abgaben (siehe die §§ 2 und 4). Dadurch und mit Blick auf die Höhe des Zuschusses (3 Cent pro verbrauchter Kilowattstunde) ist gewährleistet, dass auch künftig ein entsprechender Anreiz besteht, den Stromverbrauch weiter zu reduzieren.

Die Abwicklung des Stromkostenzuschusses des Landes soll möglichst einfach und unbürokratisch durch die jeweiligen Lieferanten erfolgen.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 17 B-VG; der Stromkostenzuschuss des Landes wird vom Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass der Stromverbrauch der begünstigten Haushalte im 15-monatigen Förderzeitraum ca. 950.000.000 Kilowattstunden betragen wird. Da ein Stromkostenzuschuss in Höhe von 3 Cent pro verbrauchter Kilowattstunde gewährt werden soll, ist mit einem Mehraufwand von ca. 28,5 Mio. Euro zu rechnen.

Ein zusätzlicher Aufwand entsteht durch die pauschale Abgeltung der den Lieferanten durch die Abwicklung des Stromkostenzuschusses entstehenden Kosten gemäß § 6 Abs. 2. Da die Festlegung der Höhe dieser Abgeltung durch Verordnung erfolgt, kann dieser Aufwand hier nicht abgeschätzt werden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass der Stromkostenzuschuss des Landes (wie im Übrigen auch der Stromkostenzuschuss des Bundes) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wird. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu jenen Kosten, die den Haushaltskunden und Haushaltskundinnen aus einem Stromlieferungsvertrag entstehen. Mit dieser Förderung soll die aus den gestiegenen Strompreisen resultierende Kostenbelastung verringert und die Kaufkraft der Vorarlberger Bevölkerung angesichts der allgemeinen Preissteigerungen gestärkt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines solchen Zuschusses (Abs. 2).

Zu § 2:

Zu § 2 Abs. 1:

Der Begriff „gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarter Energiepreis“ umfasst alle verrechneten Bestandteile des Energieanteils, wie insbesondere den Grundpreis, den Arbeitspreis sowie alle einmaligen und wiederkehrenden Rabatte, die direkt auf den Energiepreis wirken sind abrechnungsbezogene Boni (z.B. „Online-Bonus“, Bonus für Zahlung per Lastschrift, Bonus für papierlose Rechnung), Gratisstromzeiträume, Neukundenrabatt und -bonus, Treuerabatte und -bonus oder Wärmepumpenbonus. Beispiele für einmalige oder wiederkehrende Rabatte, die nicht direkt auf den Energiepreis wirken, sind etwa Vergünstigungen durch Bonuspunkte-, Vorteilswelt- und Kundenclubprogramme, Sachgeschenke oder direkte Preisnachlässe für andere Nicht-Stromprodukte des Anbieters (Tankrabatte o.Ä.). Relevant für die Beurteilung ist die Frage, ob der jeweilige Rabatt tatsächlich auf den Energiepreis wirkt. Für den Fall, dass der Energiepreis in Abhängigkeit von der Tageszeit, bestimmten Wochentagen oder Wochenenden bzw. Feiertagen variiert, ist der zum jeweiligen Zeitpunkt für die Berechnung des Energiepreises relevante Preis als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Systemnutzungsentgelte (also Entgelte für die Nutzung des Netzsystems), Steuern und Abgaben sowie sonstige aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingehobene Beträge oder gewährte Zuschüsse fließen nicht in die Berechnung des gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarten Energiepreises mit ein. Daraus ergibt sich, dass etwa auch der auf Grundlage des Stromkostenzuschussgesetzes des Bundes gewährte Stromkosten- bzw. Netzkostenzuschuss zusätzlich zum Stromkostenzuschuss des Landes gebührt.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass (abgesehen von den Begriffsdefinitionen nach Abs. 1) in diesem Gesetz verwendete Begriffe im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWiG) zu verstehen sind. Dies gilt beispielsweise für die Begriffe „Zählpunkt“, „standardisiertes Lastprofil“, „Lieferant“ usw.

Zu § 3:

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen private Haushaltskunden und Haushaltskundinnen entlastet werden. Haushalte als solche sind jedoch keine elektrizitätsrechtliche Kategorie, an die gesetzlich angeknüpft werden könnte. Es werden daher jene Zählpunkte mit Entnahme begünstigt, die eindeutig Haushalten zugeordnet werden können. Dies entspricht den standardisierten Lastprofilen „H0 (Haushalt)“, „HA (Haushalt mit Warmwasserspeicher an einem Zählpunkt)“ oder „HF (Haushalt mit Speicherheizung an einem Zählpunkt)“. Begünstigt ist jene Person, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen Zählpunkt zahlungspflichtig ist.

Die verpflichtende Zuordnung standardisierter Lastprofile durch die Netzbetreiber ergibt sich aus § 24 Abs. 1 ElWiG. Den Lieferanten ist diese Zuordnung bekannt, weswegen sie sich als Grundlage für eine automatisierte Abwicklung eignet.

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1:

Im Abs. 1 wird der Förderzeitraum mit 1. April 2023 bis 30. Juni 2024 festgelegt. Der Stromkostenzuschuss wird demnach den nach § 3 begünstigten Personen für den Verbrauch von Strom gewährt, der innerhalb des genannten Zeitraumes liegt.

Zu § 4 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird die Höhe des Stromkostenzuschusses mit 3 Cent pro verbrauchter Kilowattstunde festgelegt. Weiters wird bestimmt, dass der Stromkostenzuschuss zum gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarten Energiepreis (siehe § 2 Abs. 1) gewährt wird. Daraus und vor dem Hintergrund der Zielsetzung dieses Gesetzes, die Kostenbelastung für Haushaltskunden zu verringern, ergibt sich, dass der Zuschuss nicht gewährt werden kann, wenn der Energiepreis unter 3 Cent pro Kilowattstunde sinken würde, was jedoch aus derzeitiger Sicht im vorgesehenen Förderzeitraum ohnehin nicht realistisch erscheint.

Zu § 4 Abs. 3:

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass der Stromkostenzuschuss angemessen weitergegeben werden muss, wenn die Stromkosten wirtschaftlich nicht allein vom Begünstigten, sondern auch von anderen Personen

getragen werden, die dadurch ebenfalls von Stromkostensteigerungen betroffen sind. Dies betrifft insbesondere Mieter ohne eigenen Stromvertrag, die von Stromkostensteigerungen über höhere Ersätze an den Vermieter (Miete, Betriebskosten) betroffen sind.

Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Fördervoraussetzung, deren Nicht-Beachtung zur Rückforderung des Stromkostenzuschusses führen kann. Die Umsetzung dieser zivilrechtlichen Verpflichtung obliegt den Begünstigten, wobei in Bezug auf die angemessene Weitergabe des Stromkostenzuschusses die Verhältnisse des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Zu § 5:

Sofern ein Stromkostenzuschuss bezogen wird, obwohl die Voraussetzungen für eine Gewährung nicht erfüllt sind, ist der betreffende Empfänger zur Rückzahlung des zu Unrecht bezogenen Zuschusses verpflichtet. Die Abwicklung der Rückzahlung (Gegenverrechnung) zugunsten des Fördergebers soll wie die Abwicklung der Förderung selbst durch den Lieferanten erfolgen.

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 1:

Als unmittelbar aus der Abwicklung des Stromkostenzuschusses entstehende Kosten sind die entgangenen Einnahmen für die im Rahmen des Stromkostenzuschusses geförderten Energiemengen anzusehen.

Zu § 6 Abs. 2:

Die einmalige Abgeltung für die Implementierung der erforderlichen Prozesse zur Abwicklung des Stromkostenzuschusses sollte derart ausgestaltet sein, dass sie möglichst treffsicher die tatsächlichen Kosten pauschal abgilt, wobei etwaige unterschiedliche Kostenstrukturen aufgrund der Unternehmensgröße berücksichtigt werden sollen. Die Berücksichtigung soll durch die degressive Abstufung der Pauschalbeträge in der Verordnung erfolgen.

Zu § 6 Abs. 3:

Aus beihilferechtlichen Erwägungen ist es erforderlich, dass sich der Kostenersatz auf die gemäß Abs. 1 und 2 vorgesehenen Komponenten beschränkt.

Zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5:

Die den Lieferanten entstehenden Kosten für die erstmalige Implementierung der erforderlichen Ablaufprozesse werden durch das Land ersetzt, weshalb diese nicht an die Kunden weiterverrechnet werden dürfen. Sollte es dennoch zu einer Weiterverrechnung der in Rede stehenden Kosten an die Kunden kommen, wird der Kostenersatz seitens des Landes vom betreffenden Lieferanten zurückzufordern sein.

Der Kostenersatz durch das Land erfolgt monatlich auf Basis der durch die Lieferanten vorzulegenden Abrechnungen oder in Form monatlicher Akontozahlungen. Die Abrechnung für den jeweiligen Monat ist der Landesregierung bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

Zu § 7:

Zu § 7 Abs. 1:

Die gegenständliche Regelung legitimiert die Landesregierung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist. Um eine verhältnismäßige Datenverarbeitung sicher zu stellen, wird auf jene Daten Bezug genommen, die zur allfälligen Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruches bzw. zur Berechnung des Kostenersatzes an die Lieferanten erforderlich sind.

Zu § 7 Abs. 2:

Neben der gesetzlichen Einschränkung der Datenverarbeitung auf jene Fälle, in denen dies zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben unbedingt erforderlich ist, muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Verarbeitung in einer sicheren Art und Weise erfolgt. So ist mittels technischer und organisatorischer Vorkehrungen sicherzustellen, dass Daten weder versehentlich an Unbefugte übermittelt werden, noch dass sich diese gezielt Zugriff darauf verschaffen können. Eine Datenübermittlung in öffentlichen

Netzwerken darf nur verschlüsselt (entsprechend dem aktuellen Stand der Technik) erfolgen, weshalb beispielsweise eine unverschlüsselte Übermittlung von Daten via E-Mail unzulässig wäre (erforderlich ist eine „end-to-end“-Verschlüsselung).

Im Abs. 2 letzter Satz wird klargestellt, dass keine Verpflichtung besteht, die zur Abwicklung des Stromkostenzuschusses erforderlichen Daten in einer Förderdatenbank des Landes zu erfassen.

Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 1:

Das Gesetz wird rückwirkend mit 1. April 2023 (also mit Beginn der Förderperiode) in Kraft gesetzt.

Zu § 8 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird der Verordnungsgeber ermächtigt, Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes rückwirkend zu erlassen. Solche Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes – das ist der 1. April 2023 – in Kraft gesetzt werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass das vorliegende Gesetz am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten soll, zumal spätestens zu diesem Zeitpunkt die Abwicklung des Stromkostenzuschusses sowie der damit verbundene Kostenersatz an die Lieferanten abgeschlossen sein wird.